



Satzung

des

Lugauer Sportclub e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lugauer Sportclub e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 09385 Lugau/Erzgebirge, Sallaaminer Str. 73 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der VR-Nummer 7077 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports auf breiter Grundlage, als Mittel der Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben,
 - die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit,
 - die Gleichstellung der Geschlechter.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und religiös neutral.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 – Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., im Kreissportbund Erzgebirge e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt zu und den Austritt aus den Fachverbänden beschließen.

§ 5 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (4) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsteilungen durch Geld, Sachbeiträge oder vereinsförderliche Dienste im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (5) Personen, die hohe Verdienste um die Entwicklung des Fußballsportes und des Vereines erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden nach den bisherigen Fassungen dieser Satzung während einer Zeit von drei Wahlperioden besonders verdienstvoll geführt hat.

§ 6 – Erwerb der aktiven und passiven Mitgliedschaft

- (1) Die aktive und passive Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist im Regelfall davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

- (3) Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Vorstand, wenn nicht der Vorstand binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei ihm der Aufnahme in den Verein widerspricht. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Widerspruch des Vorstandes gegen die Aufnahme muss nicht begründet werden. Er ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Widerspricht der Vorstand der Aufnahme in den Verein nach Absatz 3, gilt das Mitgliedschaftsverhältnis als von Anfang an nicht entstanden. Überlassene vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 – Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitrags- und Gebührenpflicht befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9),
 - durch den Verlust bürgerlicher Ehrenrechte,
 - durch Tod,
 - durch Auflösung des Vereins,
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 – Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder

- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 - (4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Einer Darlegung von Gründen bedarf es nicht, wenn auf die Anhörung nach Absatz 3 keine Stellungnahme durch das betroffene Mitglied übersandt wird.
 - (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - (7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 - (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 – Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Von jedem Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt. Es können zudem eine Aufnahmegebühr sowie Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit sowie über die Erhebung und die Höhe der Aufnahmegebühr und der Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind mit Schreiben an alle Mitglieder bekannt zu geben. Sofern Mitglieder eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer hinterlegt und dabei bestimmt haben, dass Bekanntmachungen auch auf diesem Weg erfolgen können, kann die Bekanntmachung auch in Textform per E-Mail oder per Fax erfolgen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Die Beitragsordnung kann zudem bestimmen, dass die Mitglieder, die in den Vorstand bzw. den Gesamtvorstand gewählt, zum Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring bestimmt oder vom Vorstand auf Dauer als Trainer, Übungsleiter, Mannschaftsverantwortlicher oder Schiedsrichter eingesetzt sind, für die Dauer der Tätigkeit von Beitragsleistungen befreit sind.

§ 11 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 12 – Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Ordnungen des Vereins zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Mannschafts- sowie Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Pflichten nach Absatz 1 kann der Vorstand das Mitglied förmlich ermahnen. Das betroffene Mitglied wird vorab aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds zu entscheiden. Es findet § 9 Absätze 4 bis 8 entsprechende Anwendung.
- (3) Das Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsabschluss führen kann, oder die wiederholte förmliche Ermahnung eines Mitglieds können auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen
 - Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro und/oder
 - befristeter Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und/oder Spielbetrieb.

Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds zu entscheiden. Der Gesamtvorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 9 Absätze 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

- (4) Wird der Verein durch eine ihn bindende Entscheidung der Sportgerichte der Verbände zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet und ist diese Verpflichtung nach den Gründen der rechtskräftigen Entscheidung auf das schuldhafte Verhalten eines Mitgliedes zurückzuführen, so ist das Mitglied gegenüber dem Verein zum Ersatz dieser Aufwendungen verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Vorstand unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit bestimmt, dass eine solche Verpflichtung des Mitglieds nicht besteht. Dem Mitglied wird zum Einzug der Forderung eine Zahlungsaufforderung zugesandt. Gegen die Zahlungsaufforderung stehen dem Mitglied die Rechte nach § 9 Absätze 6 bis 8 zu. Ersatzansprüche des Vereins nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 13 – Rechte und Pflichten der Mitglieder im Übrigen

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, am allgemeinen Sportbetrieb und am Vereinsleben teilzunehmen, soweit dieses nach den Vorschriften dieser Satzung nicht entzogen oder beschränkt ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen und die Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, leisten zehn Stunden pro Jahr unentgeltliche Arbeit zur Werterhaltung und Verschönerung der Sportanlagen und der darauf befindlichen Objekte. Der Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch den zulässigen Einsatz als Schiedsrichter oder Linienrichter bei Spielen des Vereins oder durch die Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen entsprochen werden. Bei Nichtableistung dieser Stundenzahl hat das Mitglied je nicht geleistete Stunde einen zusätzlichen Beitrag in Höhe eines Monatsbeitrages zu bezahlen. Die Pflicht zur unentgeltlichen Arbeit besteht nicht für den Personenkreis im Sinne des § 10 Absatz 9 Satz 2 und im Sinne des § 10 Absatz 9 Satz 1, wenn er von der Beitragspflicht im Einzelfall aufgrund einer auf Dauer bestimmten Tätigkeit befreit ist, durch die die Tätigkeit des Vorstandes oder Gesamtvorstandes unterstützt wird.

§ 14 – Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)
- der Gesamtvorstand
- der Jugendleiter
- die Jugendversammlung, sofern eine solche eingerichtet ist.

§ 15 – Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ver-

eins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand bei Bedarf ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Mannschafts- und Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 16 – Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sofern Mitglieder eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer hinterlegt und dabei bestimmt haben, dass Bekanntmachungen auch auf diesem Weg erfolgen können, kann die Einberufung auch in Textform per E-Mail oder per Fax erfolgen. Die Frist nach Satz 1 und 2 beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satz 1 gilt nicht, soweit über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinsnamens zu entscheiden ist. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung in der ersten Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. War die Mitgliederversammlung bei der ersten Einberufung nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. In dieser Sitzung der Mitgliederversammlung findet Satz 1 Anwendung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben an

der Sitzung ein Teilnahmerecht, sofern nicht der Vorstand im Rahmen der Einberufung eine andere Entscheidung trifft. Die Entscheidung ist zu begründen.

- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Zur Änderung der Satzung sowie zur Abberufung des Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring, des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder Teilen davon gegen deren Willen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 17 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung bestimmten Fällen unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Gesamtvorstandes,
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring,
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 18 – Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss von ihm einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand die Einberufung verlangt, das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 16 entsprechend.

§ 19 – Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer als Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Geschäftsführer als Stellvertreter des Vorsitzenden, vertreten.
- (3) Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 ist dahingehend beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften zulasten des Vereins mit einem Wert von mehr als 750,00 Euro die Zustimmung von mindestens drei Viertel des Vorstandes erforderlich ist.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins nach den Richtlinien dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Richtlinien des Gesamtvorstandes zur Vereinstätigkeit. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (5) Dem Schatzmeister obliegt das gesamte Rechnungswesen. Er verwaltet die Vereinskasse und überwacht die ordnungsgemäße Mittelverwendung. Für den Zahlungsverkehr kann der Schatzmeister zur Einzelvertretung mit Einzelzeichnung bevollmächtigt werden. Der Schatzmeister kann für den Vorstand außerordentliche Kassenprüfungen der Mannschaftskassen durchführen. Die Mannschaften haben bei der Prüfung mitzuwirken.
- (6) Dem Schatzmeister ist der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring beigeordnet, der vom Gesamtvorstand bestellt wird. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring unterstützt den Verein bei seiner Außendarstellung und koordiniert die Arbeit mit externen Förderern des Vereins. Er gehört nicht dem Vorstand an.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt auch die Einzelheiten der Tätigkeiten des Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring.
- (8) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer als Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 20 – Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes (§ 19),
 - dem Leiter für Erwachsenensport,
 - dem Jugendleiter,
 - dem Verantwortlichen für Bau- und Anlagentechnik,
 - dem Schiedsrichterobmann.
- (2) Neben den in dieser Satzung genannten Aufgaben obliegt dem Gesamtvorstand
 - die Aufstellung der Richtlinien der Vereinstätigkeit
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung der Sportplatzordnung zur Regelung des Platz- und Hausrechtes
- (3) § 19 Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 und Absatz 9 Satz 1 gelten für den Gesamtvorstand entsprechend. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer als Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 21 – Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Die Organe des Vereins treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss. Dieser wird in einer einberufenen Sitzung gefasst. Satz 2 gilt nicht für Beschlüsse des Jugendleiters. Beschlüsse des Vorstandes können in geeigneten Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung in einem vereinfachten Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes auf dem schriftlich abgefassten Beschlussvorschlag abstimmen. Das Zustandekommen und der Zeitpunkt der Entscheidung über den Beschlussvorschlag sind auf dem Schriftstück zu vermerken.
- (2) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren. Sie sind vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Satz 2 gilt nicht im vereinfachten Verfahren. Der Jugendleiter zeichnet die getroffene Entscheidung.

§ 22 – Wählbarkeit und Wahl

- (1) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Abwesende können gewählt

werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

- (3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mehrere Ämter nach dieser Satzung können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, kann der verbliebene Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen Nachfolger bestimmen. Andernfalls hat er die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Zweck der Wiederbesetzung eine Wahl für die restliche Amtszeit durchführt. Es müssen mindestens sechs Mitglieder des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt sein. Scheidet der Vorsitzende aus, ist Satz 2 zwingend anzuwenden.

§ 23 – Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Organe der Vereinsjugend sind der Jugendleiter und die Jugendversammlung, sofern eine solche vom Gesamtvorstand eingerichtet ist.
- (3) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Er ist vor Entscheidungen zur Aufnahme von Mitgliedern im Sinne des Absatz 1 in den Verein und vor Entscheidungen des Vorstandes, die die Vereinsjugend betreffen, zu beteiligen.
- (4) Ist eine Jugendversammlung eingerichtet, ist der Jugendleiter bei der Ausübung seines Stimmrechts im Gesamtvorstand an deren Beschlüsse gebunden. Diese dürfen der Satzung und den Ordnungen des Vereins nicht widersprechen.
- (5) Der Gesamtvorstand kann bestimmen, dass die Jugend des Vereins sich selbständig verwaltet und über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel entscheidet, wenn eine Jugendversammlung eingerichtet ist. § 19 Absatz 4 Satz 1 gilt dann in den übertragenen Jugendangelegenheiten mit der Maßgabe, dass sich die Geschäftsführung des Vorstandes nach den Beschlüssen der Jugendversammlung richtet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die durch die Jugendversammlung beschlossen wird. Diese darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 24 – Mannschaften

- (1) Innerhalb des Vereins werden rechtlich unselbständige Mannschaften mit Übungs- und Mannschaftsleitern gebildet.
- (2) Die Übungs- und Mannschaftsleiter sind für den Spiel- und Sportbetrieb sowie die Entwicklung eines gesellschaftlichen Lebens in ihrer Mannschaft verantwortlich. Sie unterstützen den Jugendleiter bzw. den Leiter für Erwachsenensport. Übungs- und Mannschaftsleiter sollen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Mannschaften organisieren ihren Sportverkehr selbständig. Ihre Veranstaltungen dürfen der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Vereinsorgane nicht zuwider laufen.

- (4) Die Mannschaften können eigene Mannschaftskassen einrichten, die sie unter Beachtung der Zwecke des Vereins selbst verwalten. Beiträge der Mitglieder an die Mannschaftskasse sind eine freiwillige Leistung und entbinden von den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht.
- (5) Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Verwendung von Mitteln der Mannschaftskassen verpflichten und berechtigen den Verein nicht.

§ 25 – Kassenprüfer

Der Gesamtvorstand bestimmt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl für zwei weitere Amtszeiten ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 26 – Vereinsordnungen

Der Vorstand und der Gesamtvorstand sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ermächtigt folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Sportplatzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 27 – Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 28 – Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der Datenschutzgesetze personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15 DS-GVO;
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind nach Artikel 16 DS-GVO;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 17 DS-GVO;
 - Einschränkung der Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 18 DS-GVO;
 - Datenübertragbarkeit der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 20 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzgesetze bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 29 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Geschäftsführer als Stellvertreter des Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Lugau/Erzgebirge, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 – Gültigkeit dieser Satzung und Übergangsrecht

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. September 2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind die Organe des Vereins neu zu wählen. Bis zur Wahl des Vorstandes (§ 19) treten an dessen Stelle der 1. Vorsitzende als Vorsitzender, der 1. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden als Geschäftsführer als Stellvertreter des Vorsitzenden, der 2. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden als Ge-

schäftsführer und der Schatzmeister in der Besetzung zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bisherigen Satzung. Die bestehenden Ordnungen und die Beschlüsse des bisherigen Vorstandes, insbesondere über die Höhe der Beiträge, behalten bis zu einer Neuregelung durch die zuständigen Organe Geltung.

- (4) Amtszeiten der Revisoren nach der bisherigen Satzung gelten nicht als Amtszeiten im Sinne des § 25 Satz 3.